

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 45/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. März 1974

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Februar 1974 durch
die Richter S p i e l m e y e r ,
Dr. S t r a u b und Dr. S c h m i t t
sowie die ehrenamtlichen Richter
W e n d e r o t h und S e m m e l b a u e r
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
26. April 1973 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der bei der Beklagten versicherte Kläger begehrt die volle Kostenübernahme für die kieferorthopädische Behandlung seines 1959 geborenen Sohnes Klaus.

Mit Bescheid vom 26. September 1968 hatte die beklagte Krankenkasse einen Zuschuß zu der von dem Facharzt für Kieferorthopädie Dr. P. "aus gesundheitsfürsorge-
rischen Gründen" für erforderlich gehaltenen Behandlung gewährt. Am 15. Oktober 1971 beantragte der Kläger die Übernahme der vollen Kosten. Die Beklagte lehnte diesen Antrag unter Hinweis auf die Bindungswirkung des früheren Bescheids ab (Bescheid vom 28. Februar 1972 und Widerspruchsbescheid vom 28. April 1972). Das Sozialgericht (SG) Itzehoe (Urteil vom 17. Juli 1972) und das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht - LSG - (Urteil vom 26. April 1973) haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Beklagte habe sich auf die Bindungswirkung ihres Bescheids vom 26. September 1968 berufen dürfen. Dieser Bescheid habe auch die Ablehnung des Antrags auf volle Kostenübernahme enthalten.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger, unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und der Bescheide der Beklagten diese zur vollen Kostenübernahme zu verurteilen.

Die - nach dem Urteil des Senats vom 16. August 1973 (SozR Nr. 61 zu § 182 Reichsversicherungsordnung - RVO -) abgegebene - Verpflichtungserklärung der Beklagten, einen neuen Bescheid zu erteilen, führte nicht zur Erledigung des Rechtsstreits, weil der Kläger geklärt wissen will, ob sich die Beklagte auf Verjährung berufen könne.



- 3 -

Die Beteiligten haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

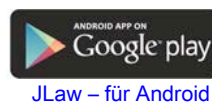
Auf die Revision des Klägers hat der Senat den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen. Er ist zwar in dem angeführten Urteil vom 16. August 1973, dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag, der Rechtsansicht des LSG insofern beigetreten, als es sich darum handelt, welchen Inhalt ein Bescheid hat, mit dem eine Beihilfe zu den Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung bewilligt wird. Auch nach Ansicht des Senats enthält ein solcher Bescheid zugleich die negative Entscheidung, daß die - vom Versicherten im Zweifel ebenfalls beantragte - Übernahme der vollen Behandlungskosten abgelehnt wird. Wird dieser Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so wird mithin die ablehnende Entscheidung der Krankenkasse unanfechtbar.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger den Beihilfebescheid der Beklagten vom 26. September 1968, der eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthielt, nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Jahr (§ 66 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes) angefochten. Mit Ablauf der Frist ist der Bescheid deshalb unanfechtbar geworden. Trotzdem muß auch ein solcher Bescheid unter bestimmten, in dem genannten Urteil näher umschriebenen Voraussetzungen überprüft werden, insbesondere wenn eine bisher in der Verwaltungspraxis streitig gewesene Rechtsfrage erst nach Erlaß des Bescheides in einem für den Kläger günstigen Sinne höchstrichterlich entschieden wird. Das ist hier der Fall. Erst mit den Urteilen des Senats vom 20. Oktober 1972 und 23. Februar 1973 (BSG 35, 10 und SozR Nr. 56 zu § 182 RVO) ist die Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger bei Kieferanomalien endgültig geklärt worden, und zwar in der Weise, daß die Beklagte auch in anderen als den bisher von ihr angenommenen Fällen leistungspflichtig ist. Unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Berücksichtigung der in diesen Urteilen niedergelegten Grundsätze hat das LSG deshalb den Leistungsantrag des Klägers nach Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen neu zu prüfen, sofern sich der Rechtsstreit nicht anderweitig erledigt. Der Senat ist schon deshalb nicht in der Lage, eine das LSG bindende Rechtsansicht zu der Frage der Verjährung zu äußern, weil die Beklagte die Einrede der Verjährung bisher nicht erhoben hat (was nach BSG 6, 283, 288 in der Tatsacheninstanz hätte geschehen müssen). Auch die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)